

## Satzung für das Museum der Stadt Neuruppin

Auf der Grundlage der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das 1. Funktionalreformgesetz (Art. 3) vom 30.06.1994 (GVBl. I. S. 230) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neuruppin am 03. November 1997 folgende „Satzung für das Museum der Stadt Neuruppin“ (Museumssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Zweck**

Das Museum der Stadt Neuruppin dient der Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

Die Aufgabe und damit der Zweck der Einrichtung besteht darin, seine Bestände zu wahren, wissenschaftlich zu erschließen und zu bearbeiten, zu ergänzen und zu präsentieren, die Geschichte der Stadt Neuruppin sowie der Region zu dokumentieren. Das Museum erschließt die Ergebnisse der Museumsarbeit für die Öffentlichkeit. Damit nimmt das Museum Aufgaben der Wissenschaft und Forschung, der Förderung der Kultur und Kunst sowie der Bildung und Erziehung wahr.

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Das Museum Neuruppin ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig - es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Zweckbindung der Mittel**

Mittel des Museums Neuruppin (Haushaltsmittel der Stadt, Landeszuweisungen, Förderbeiträge von Verbänden und Vereinen, private Zuweisungen u.a.) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Ausschluss der Begünstigung**

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Museums Neuruppin fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Rechtsformen und Organisation**

- (1) Das Museum Neuruppin ist eine nicht rechtfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Neuruppin. Es wird als nachgeordnete Einrichtung des für Kultur zuständigen Dezernates der Stadtverwaltung Neuruppin geführt.
- (2) Das Museum Neuruppin bearbeitet folgende Fachbereiche:
  1. Geschichte, Kunst, Kultur
  2. Natur
  3. Bilderbogen

### **§ 6 Leiter/-in des Museums Neuruppin**

- (1) Das Museum Neuruppin wird in eigener fachlicher Verantwortung von einer Fachkraft als Leiter/-in geleitet. Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neuruppin entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters/Bürgermeisterin über die Einstellung und Entlassung des Leiters/Leiterin.

Vorgesetzte(r) des Leiters/Leiterin ist der/die Amtsleiter/-in für Kultur, Dienstvorgesetzte(r) ist der/die Bürgermeisterin.

- (2) Dem/der Leiter/-in obliegt die Durchführung derjenigen Aufgaben, die für das gesamte Museum Neuruppin einheitlich wahrzunehmen sind.

Ihm/Ihr obliegt insoweit

- Die Vertretung des Museums Neuruppin nach innen und die dienstlich geregelte Vertretung nach außen (AGA);
- Die organisatorische Leitung und inhaltliche Verantwortung, insbesondere
  - Festlegung und Organisation der wissenschaftlichen Tätigkeiten, der Bestandspflege,
  - Einrichtung der Räumlichkeiten, Organisation der Veranstaltungen etc.
  - Aufstellung des Haushaltsvoranschlages mit Fachamt/Dezernat
  - Durchführung des Haushaltes im Rahmen der bestätigten Haushaltssatzung
  - Öffentlichkeitsarbeit über das Fachamt und die städtische Pressestelle
  - Statistik, Analyse, Planung
  - Pflege der fachlichen Beziehung zu den überörtlichen Stellen.

#### **§ 7 Personalangelegenheiten**

Die Mitarbeiter/-innen werden unter Mitwirkung des Leiters/Leiterin und des Fachamtes/Dezernates durch den Bürgermeister/Bürgermeisterin eingestellt und entlassen.

#### **§ 8 Erhebung von Gebühren**

Das Museum Neuruppin erhebt Gebühren nach der jeweils gültigen Museumsgebührensatzung.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.12.1997 in Kraft.
- (2) Die Benutzungsordnung für das Museum Neuruppin vom 15. Mai 1995 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 24. Mai 1995) bleibt von dieser Museumssatzung unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt der Stadt Neuruppin bekannt gemacht.

Neuruppin, den 03.11.1997

Brüssow  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Theel  
Bürgermeister